

**Satzung der Stadt Hattingen
über das Forum für die Belange von Menschen
mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Hattingen
vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Hattingen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hattingen gem. § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hattingen zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um den Ausschuss für Soziales, Integration und Migration (ASIM) sowie die Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist das Forum für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (FBMB) der Stadt Hattingen. Im FBMB sind alle Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten.
- (2) Das FBMB ist ein freies Forum, an dem jede/r interessierte Bürger/in teilnehmen kann. Es gibt keine feste Mitgliedschaft.
- (3) Das FBMB wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r lädt zu den Sitzungen des Forums ein. Der/Die Sprecher/in wird für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Das Forum tagt alle 2 Monate und zusätzlich nach Bedarf. Gewählte Mitglieder des FBMB sind beratende Mitglieder des ASIM.
- (4) Das FBMB wird von der Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement begleitet.

§ 3

Aufgaben

Dem FBMB werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Politische Anlaufstelle für die Belange behinderter Menschen der Stadt Hattingen.
- (2) Es wirkt darauf hin, die Belange von Menschen mit Behinderung durchzusetzen:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;

- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken;
 - Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern unter dem besonderen Aspekt von Benachteiligung von Frauen mit Behinderung;
 - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Das FBMB informiert über die Gesetzeslage, befasst sich mit Änderungen der Rechtslage und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
 - (4) Das FBMB wirkt bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen der Stadt Hattingen mit.
 - (5) Das FBMB wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürger/innen integriert sind, d.h. als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft verstanden werden.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Hattingen berühren könnten, ist das FBMB rechtzeitig zu informieren.
- (2) Dem FBMB ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hattingen gegenüber dem ASIM zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben das FBMB in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (4) Das FBMB hat gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiter/innen keine Befugnisse.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Das Behindertenforum kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.* Die Satzung der Stadt Hattingen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Hattingen vom 17.07.2006 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

*) Satzung der Stadt Hattingen über das Forum für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Hattingen vom 19.12.2024 bekannt gemacht als Öffentliche Bekanntmachung 2024-056 vom 20.12.2024 auf www.hattingen.de, Rubrik: Rathaus.